

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien  
 Per E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at

Wien, 31. Oktober 2012  
 Mag. Lindner

**Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012), GZ: BMG-96100/0014-II/A/6/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Entwurf im Allgemeinen**

Die Industriellenvereinigung anerkennt die Zielsetzung, durch die Schaffung einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit, die soziale Absicherung von GSVG-Versicherten im Sinne der Förderung von selbständiger Erwerbsausübung zu verbessern. Die vorgeschlagene Finanzierung aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherung (AUVA) ist jedoch sachfremd, erscheint verfassungsrechtlich problematisch und wird abgelehnt. Statt die AUVA mit zusätzlichen unfallversicherungsfremden Leistungen zu belasten wäre vielmehr der Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung zu senken.

Obwohl die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1990 um knapp 40% verringert werden konnte, ist der Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung mit 1,4% heute genauso hoch wie damals. Die Dienstgeberbeiträge zur Unfallversicherung werden seit Jahren in zunehmendem Ausmaß für unfallversicherungsfremde Zwecke eingesetzt. Insbesondere erfolgt aus den Mitteln der arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung seit Jahren eine massive Quersubventionierung der Krankenversicherung. Die Industriellenvereinigung spricht sich dafür aus, die Kostenwahrheit in der arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung zu erhöhen und im Hinblick auf den deutlichen Rückgang bei den Arbeitsunfällen auch den Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung entsprechend zu senken.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Berufskrankheitenliste ist negativ zu bewerten. Dies insbesondere im Hinblick auf die in den finanziellen Erläuterungen dargelegte teilweise „nicht

*genau bezifferbare, aber voraussichtlich deutliche Zunahme der Kosten für Begutachtungen und Berentungen“.*

Die vorgeschlagene Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen von Aufsichtspersonen wird abgelehnt. Bei den gegenständlichen Fallkonstellationen ist der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit nicht gegeben, sodass die vorgeschlagene Einbeziehung mit dem Wesen der Unfallversicherung nicht im Einklang steht.

#### **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

##### **Zu Art. 1 Z 8, Art. 2 Z 21, Art. 3 Z 1 sowie Art. 4 Z 3 (§ 81 Abs. 1 ASVG, § 43 Abs. 1 GSVG, § 41 Abs. 1 BSVG sowie § 27 Abs. 1 B-KUVG):**

Nach der derzeitigen Rechtslage haben die Krankenversicherungsträger einmal im Kalenderjahr die Versicherten über die Kosten der von ihnen und ihren Angehörigen in Anspruch genommenen Sachleistungen zu informieren. Diese Verpflichtung zur Leistungsinformation dient der Erhöhung der Transparenz und zielt darauf ab, das Kostenbewusstsein der Versicherten zu erhöhen und den Umfang der erbrachten Sachleistungen entsprechend zu dokumentieren.

Ab dem Jahr 2013 soll die Leistungsinformation für die Versicherten nunmehr „empfängerorientiert“ werden, dh nur mehr an jene Versicherten postalisch übermittelt werden, die dies etwa durch Retournierung eines der Leistungsinformation für das Jahr 2012 beigelegten Rücksendeabschnittes auch wünschen. Diese Einschränkung der Leistungsinformation wird kritisch gesehen, zumal dadurch der Zweck der Regelung – eine Erhöhung der Transparenz und die Stärkung des Kostenbewusstseins zu erreichen – konterkariert wird.

##### **Zu Art. 1 Z 9 und 18 sowie Art. 2 Z 3, 4, 19, 22 bis 26, 30 bis 32 (§§ 90a und 319b ASVG sowie §§ 9 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 2, 78 Abs. 1 Z 2, 79 Abs. 1 und 2, 80 Abs. 1, 82 Abs. 5, der 3. und 4. Unterabschnitt des Abschnittes II des Zweiten Teils sowie 182b GSVG):**

Die Industriellenvereinigung anerkennt die Zielsetzung, durch die Schaffung einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit, die soziale Absicherung von GSVG-Versicherten im Sinne der Förderung von selbständiger Erwerbsausübung zu verbessern. Der gemäß § 319b ASVG vorgeschlagene Ersatzanspruch der SVA gegenüber der AUVA bezüglich des Aufwandes für die Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG wird jedoch abgelehnt. Die Finanzierung der Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG aus Mitteln der AUVA steht mit den Aufgaben der Unfallversicherung nicht im Einklang und ist daher sachfremd. Vor diesem Hintergrund und der unterschiedlichen Personenkreise der AUVA-Versicherten einerseits und der nach § 104a GSVG Begünstigten andererseits erscheint die vorgeschlagene Verwendung von Mitteln der AUVA zudem verfassungsrechtlich bedenklich.

Obwohl die Zahl der Arbeitsunfälle seit 1990 um knapp 40% verringert werden konnte, ist der Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung mit 1,4% heute genauso hoch wie damals. Eigentliche Aufgabe der Unfallversicherung ist die Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Versehrten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Dienstgeberbeiträge zur Unfallversicherung



werden seit Jahren jedoch in zunehmendem Ausmaß für unfallversicherungsfremde Zwecke eingesetzt. Insbesondere erfolgt aus den Mitteln der arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung seit Jahren eine massive Quersubventionierung der Krankenversicherung: Nur 11% der stationären Patienten in den Unfallkrankenhäusern der AUVA wurden im Jahr 2011 nach Arbeitsunfällen behandelt, 89% waren Freizeitunfallpatienten. Aufgrund des unzureichenden Kostenersatzes der Krankenversicherung für die Behandlung dieser Freizeitunfallpatienten trägt die AUVA hierbei Lasten für die Krankenversicherung im Ausmaß von rund 125 Mio. € jährlich. Gleichzeitig leistet die AUVA – trotz sinkender Arbeitsunfallzahlen – einen jährlich steigenden Pauschalbeitrag an die Krankenversicherung für die Behandlung von Arbeitsunfällen durch diese, zwischen tatsächlichem Aufwand der Krankenkassen und dem Pauschalbeitrag der Unfallversicherung ergibt sich ein Delta zu Lasten der AUVA im Ausmaß von rund 130 Mio. € jährlich.

Die Industriellenvereinigung spricht sich dafür aus, die Kostenwahrheit in der arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung zu erhöhen und im Hinblick auf den deutlichen Rückgang bei den Arbeitsunfällen auch den Dienstgeberbeitrag zur Unfallversicherung entsprechend zu senken.

**Zu Art. 1 Z 14 und 15, Art. 3 Z 22 bis 24 sowie Art. 4 Z 8 und 11 (§§ 153 Abs. 3 und 3a, 343c Abs. 1 und 2 sowie 575 Abs. 16a ASVG; §§ 95 Abs. 4 und 265 Abs. 11 BSVG; §§ 69 Abs. 3 und 3a sowie 190 Abs. 5 B-KUVG):**

Der Entwurf sieht vor, dass die Leistungserbringung betreffend Zahnbehandlung, Zahnersatz sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer künftig auch von eigens dafür ausgestatteten Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungsträger erbracht werden dürfen. Diesen Einrichtungen soll es gestattet sein, Leistungen zu erbringen, die zwar nicht Gegenstand eines Gesamtvertrages sind, für welche die Satzung der Versicherungsträger jedoch kostendeckende Kostenbeiträge vorsieht.

Im Sinne einer möglichst ressourcenoptimalen Leistungserbringung ist zu hinterfragen, inwieweit entsprechende Leistungen durch gewerbliche Leistungserbringer bei effizienterem Mitteleinsatz abgedeckt werden können. Unsachliche Wettbewerbsverzerrungen sind jedenfalls auszuschließen.

**Zu Art 1 Z 16, Art 3 Z 5 sowie Art 4 Z 9 (§ 175 Abs. 2 Z 10 ASVG; § 148c Abs. 2 Z 2 BSVG; § 90 Abs. 2 Z 9 B-KUVG):**

§ 175 Abs. 2 Z 10 ASVG und Parallelbestimmungen regeln den Unfallversicherungsschutz für Wegunfälle, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen. Geschützt sind Unfälle der oder des – erwerbstätigen - Versicherten auf dem Weg zu einem Kindergarten, zu einer Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause. Nunmehr soll der Unfallversicherungsschutz auch auf Personen ausgeweitet werden, denen keine „gesetzlichen“, sondern nur „schlichte“ Aufsichtspflichten obliegen.

Die geltende Rechtslage, die auf die gesetzliche Aufsichtspflicht abstellt, steht im Einklang mit den Grundsätzen der Unfallversicherung, wonach die Unfallversicherung leistungspflichtig ist, wenn die aus der Risikosphäre der Unfallversicherung stammende und in einem Sinneszusammenhang mit der geschützten Tätigkeit stehende Ursache für die Verletzung wesentlich war. Entscheidend ist demzufolge, dass das Kind zur

Kinderbetreuungseinrichtung (bzw. zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zur Schule) gebracht wird, damit die versicherte Person ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen kann. Würde der Schutzbereich künftig jede „*schlichte*“ Aufsichtsperson erfassen, die die Aufsicht über das begleitete Kind gefälligkeitshalber übernommen oder rechtsgeschäftlich angenommen hat, würde der gemäß § 175 Abs. 1 ASVG erforderliche ursächliche Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung fehlen. Die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf „*schlichte*“ Aufsichtspersonen widerspricht den Grundsätzen der Unfallversicherung und ist daher abzulehnen.

**Zu Art. 1 Z 21 bis 25 (Anlage 1 zum ASVG):**

Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Berufskrankheitenliste vor, unter anderem sollen künftig Druckschädigungen als Berufskrankheiten gelten (Nr. 22 der Anlage 1 zum ASVG). Diesbezüglich wird in den Erläuterungen ausgeführt: *„Durch die geplante Änderung der Liste der Berufskrankheiten kommt es zu einer derzeit nicht genau bezifferbaren, aber voraussichtlich deutlichen Zunahme der Kosten für Begutachtungen und Berentungen.“* Im Hinblick auf die *„nicht genau bezifferbare“* finanzielle Mehrbelastung für die Unfallversicherung ist die Erweiterung der Berufskrankheitenliste negativ zu bewerten.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung



Mag. Christoph Neumayer  
Generalsekretär



Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales